

S. 235 / Nr. 49 Strafgesetzbuch (d)

BGE 76 IV 235

49. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 6. Oktober 1950 i. S. Borer gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn.

Regeste:

Art. 191 Ziff. 1 StGB. Wer im Bestreben, mit dem Kinde den Beischlaf zu vollziehen, Handlungen begeht, die diesem ähnlich sind, ist des vollendeten, nicht bloss des versuchten Verbrechens des Art. 191 Ziff. 1 schuldig.

Art. 191 ch. 1 CP. Celui qui, en s'efforçant de faire subir l'acte sexuel à un enfant, accomplit des actes analogues consomme et ne tente pas simplement le crime réprimé par cette disposition.

Art. 191 cifra 1 CP. Chi, nell'intento di compiere con una fanciulla la congiunzione carnale, commette altri atti simili consuma e non solo tenta il reato contemplato dall'art. 191 cifra 1.

Seite: 236

Aus den Erwägungen:

Art. 191 Ziff. 1 StGB stellt die beischlafsähnlichen Handlungen mit einem Kinde dein Beischlaf gleich, behandelt sie wie diesen als vollendetes Verbrechen. Deshalb kann ein Täter, der es auf den Beischlaf abgesehen hatte, nicht mehr bloss wegen Versuches bestraft werden, wenn er auf dem Wege zur Verwirklichung seines Vorhabens Handlungen begangen hat, die dein Beischlaf ähnlich sind. Das ist in BGE 70 IV 158 ff. schon für den Fall ausgeführt worden, wo es dem Täter wegen ungenügender Entwicklung des Mädchens nicht gelingt, in die Scheide einzudringen, muss aber überhaupt immer gelten, wenn der Beischlaf, auf den der Täter es abgesehen hat, aus irgendwelchem Grunde scheitert, dem Täter aber zum mindesten eine beischlafsähnliche Handlung gelingt. Daher kommt nichts darauf an, ob der Beschwerdeführer mehr wegen der Gegenwehr des Mädchens oder mehr wegen dessen körperlichen Entwicklung den Beischlaf nicht vollendet hat. Er ist auf dem Wege zum Ziel bis zu einer beischlafsähnlichen Handlung gelangt. Dass eine solche schon dann vorliegt, wenn das Glied bloss zwischen die Oberschenkel des Kindes gestossen wird, gleichgültig ob Von vorne oder Von hinten, ist wiederholt entschieden worden (BGE 71 IV 191; 75 IV 164). Umsomehr begeht der Täter eine dem Beischlaf ähnliche Handlung, wenn er im Bestreben, den Beischlaf zu vollziehen, mit dem Glied bis an die Scheide vordringt. Nicht erforderlich ist, dass er dabei nach Art eines Beischläfers Bewegungen mache oder den Samen ausstosse. Nicht das, sondern die Innigkeit der geschlechtlichen Beziehung zwischen Täter und Kind kennzeichnet die beischlafsähnliche Handlung. Die Psyche des Kindes wird durch einen so weit gediehenen Versuch des Beischlafs zum mindesten ebensosehr geschädigt wie durch Vollzug des Geschlechtsaktes zwischen die Oberschenkel (vgl. MKGE 2 S. 174). Dass der Beschwerdeführer das Glied bis an die Scheide des Mädchens geführt, es sogar gegen diese gedrückt hat,

Seite: 237

ergibt sich aus der verbindlichen Feststellung des Obergerichts, wonach das Mädchen infolge Jungfräulichkeit Schmerzen empfunden hat. Der Beschwerdeführer ist daher zu Recht nach Art. 191 Ziff. 1 StGB verurteilt worden